

57/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹⁹,

beschließt, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/101

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.33 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/101. Internationale Zusammenarbeit und Koordination für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998 und 55/44 vom 27. November 2000,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs¹²⁰,

in Anbetracht dessen, dass das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans auf

Grund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen soll,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, dass Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über die Probleme der Region von Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 29. und 30. August 2001 in Almaty abgehaltenen internationalen Konferenz "Das 21. Jahrhundert: Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt"¹²¹, auf der die Notwendigkeit vordringlicher Maßnahmen zur Verbesserung der gravierenden ökologischen und wirtschaftlichen Situation in der Region von Semipalatinsk bekräftigt wurde,

in Anerkennung des Beitrags, den verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Geberstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu der humanitären Hilfe und zu der Durchführung von Projekten zur Sanierung der Region leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁰ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Deckung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *betont*, dass der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung auch in Zukunft internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muss;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

¹¹⁸ A/57/255.

¹¹⁹ Siehe A/57/255.

¹²⁰ A/57/256.

¹²¹ A/56/348, Anlage.

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/102

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.41 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/102. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in den folgenden

von 2001 an verabschiedeten Resolutionen, der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

feststellend, dass die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka¹²² durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas am 4. April 2002 zur Einstellung aller Feindseligkeiten geführt und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Lösung aller noch offenen Fragen in Bezug auf das Protokoll von Lusaka¹²³ und die vollständige Befolgung seiner Bestimmungen geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitären Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsminderung in Angola trägt,

unter Berücksichtigung der Initiativen der Regierung Angolas zur Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und zur Auseinandersetzung mit der humanitären Lage, und hervorhebend, dass in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft mehr Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Maßnahmen, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung im Hinblick auf den Wiederaufbau, die Sanierung sowie die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung ergriffen hat, einschließlich der Notstandsmaßnahmen, verstärkt werden müssen, um die prekäre Lage von rund 4 Millionen Binnenvertriebenen und anderen gefährdeten Gruppen zu verbessern, von denen etwa 1,54 Millionen dringend der Nahrungsmittelhilfe bedürfen,

angesichts der dringenden Notwendigkeit, einzelstaatliche Bemühungen und internationale Unterstützung im Hinblick auf die humanitären Antiminienmaßnahmen, die Wiederansiedlung von Binnenvertriebenen und die Rückkehr von Flüchtlingen, die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten sowie die Wiedereingliederung anderer gefährdeter Gruppen in Angriff zu nehmen und zu verstärken, um dem Land die Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Krise zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die erste, vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehaltene Rundtischkonferenz der Geber, die darauf gerichtet war, Mittel für das Programm zum Wiederaufbau des Gemeinwesens und zur nationalen Aussöhnung zu

¹²² Siehe S/2002/483, Anlage.

¹²³ S/1994/1441, Anlage.